

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 3 B 3190/09

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Antragstellers,

Proz.-Bev. (Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - 2009/00865-su/S -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5367469-423 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht,

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 3. Kammer - am 11. Dezember 2009 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, im Falle des Erlasses einer Anordnung der Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland sicherzustellen, dass die Abschiebung nicht vor Ablauf einer Frist von

- 2 -

einer Woche nach Zustellung der Abschiebungsanordnung an den Antragsteller durchgeführt wird.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der Antrag des Antragstellers, im Wege der einstweiligen Anordnung der Antragsgegnerin aufzugeben, „Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers vorläufig auszusetzen und der zuständigen Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörde Niedersachsen - Standort Oldenburg - mitzuteilen, dass eine Zurückschiebung nach Griechenland vorläufig nicht durchgeführt werden darf“, ist gemäß den §§ 88, 122 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) dahingehend umzudeuten, dass der Antragsteller begehrt, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, im Falle des Erlasses einer Anordnung der Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland sicherzustellen, dass die Abschiebung vorläufig nicht durchgeführt wird. Denn aussetzungsfähige Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Griechenland liegen wegen der dem Antragsteller noch nicht zugestellten Abschiebungsanordnung noch gar nicht vor.

Dieser nach § 123 Abs. 1 VwGO zu beurteilende Antrag des Antragstellers hat in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang Erfolg. Dabei ist auf die zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse abzustellen (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG).

Der Antrag des Antragstellers ist im Hinblick auf das Verhältnis des § 123 Abs. 1 VwGO zu § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft, weil vorläufiger Rechtsschutz nach der zuletzt genannten Rechtsnorm zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Betracht kommt (siehe § 123 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wäre unzulässig, weil er die Existenz eines Verwaltungsakts voraussetzt (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, Komm., 16. Aufl. 2009, § 80 Rdnr. 130). Eine Abschiebungsanordnung zu Lasten des Antragstellers ist bisher nicht erlassen worden.

Des Weiteren fehlt dem Antragsteller für seinen Antrag nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Ihm ist nicht zuzumuten, zunächst die Zustellung des „Bescheides“ vom 15. Juli 2009 abzuwarten. Diese Einschätzung beruht auf der dem Gericht bekannten Praxis der Antragsgegnerin, die Zustellung der Abschiebungsanordnung an den Ausländer so weit hinauszuschieben, dass eine noch rechtzeitige Erlangung vorläufigen Rechtsschutzes durch den Ausländer jedenfalls erheblich erschwert wird. Die Abschiebung soll bereits am 16. Dezember 2009 durchgeführt werden und das Bundesamt hat in der Mittei-

- 3 -

- 3 -

lung vom 7. Dezember 2009 an die ZAAB Niedersachsen darum gebeten, die Bescheidzustellung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 4 AsylVfG - soweit möglich - erst am Überstellungstag vorzunehmen. Der Antragserwiderung ist zu entnehmen, dass die Antragsgegnerin trotz des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 8. September 2009 (- 2 BvQ 56/09 -, juris, mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf DVBl. 2009, 1304 = NVwZ 2009, 1281) keinen Anlass sieht, Überstellungen nach Griechenland generell auszusetzen (siehe auch die Antwort der Bundesregierung vom 22. Oktober 2009 - BT-Drucksache 16/14149 -, auf eine kleine Anfrage).

Offen ist nach summarischer Prüfung allerdings, ob der Zulässigkeit des Antrags § 34 a Abs. 2 AsylVfG entgegensteht, er deshalb also nicht statthaft ist. Soll ein Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26 a) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27 a) abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann (§ 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Der Antragsteller soll in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27 a AsylVfG) abgeschoben werden. Dabei ist die Rückführung bzw. Überstellung eines Ausländers in einen anderen zuständigen Mitglied- bzw. Vertragsstaat nur auf der Grundlage des § 27 a AsylVfG i.V.m. § 34 a AsylVfG zulässig (vgl. Funke-Kaiser in GK-AsylVfG, Stand: Oktober 2009, § 27 a Rdnr. 9).

Eine derartige Abschiebung darf gemäß § 34 a Abs. 2 AsylVfG nach seinem Wortlaut nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Grundsätzlich ist die Berufung auf das Asylgrundrecht gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) für Ausländer ausgeschlossen, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreisen, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Vom Ausländer selbst zu verantwortende Hindernisse, ein Schutzgesuch anzubringen, bleiben außer Betracht. Soll der Ausländer in einen derartigen Staat zurückgewiesen oder zurückgebracht werden, kommen für ihn entsprechend der inhaltlichen Reichweite des Art. 16 a Abs. 2 GG grundsätzlich auch die materiellen Rechtspositionen, auf die ein Ausländer sich sonst gegen seine Abschiebung stützen kann (insb. § 60 Abs. 1 bis 5 und 7 AufenthG), nicht in Betracht. Im Übrigen führte das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 14. Mai 1996 (- 2 BvR 1938/93, 2315/93, juris, mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf BVerfGE 94, 49 = NVwZ 1996, 700) Folgendes aus:

„Der Regelungsgehalt des Art. 16 a Abs. 2 GG folgt aus dem mit dieser Verfassungsnorm verfolgten Konzept einer normativen Vergewisserung über die Sicherheit im Drittstaat. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gelten als sicher kraft Entscheidung der Verfassung. Andere Staaten können durch den Gesetzgeber aufgrund der Feststellung, daß in ihnen die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt ist, zu sicheren Drittstaaten bestimmt werden (Art. 16a Abs. 2 Satz 2 GG). Diese normative Vergewisserung bezieht sich darauf, daß der Drittstaat einem Betroffenen, der sein Gebiet als Flüchtling erreicht hat, den nach der Genfer Flüchtlingskonvention und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gebotenen Schutz vor politischer Verfolgung und anderen ihm im Herkunftsstaat drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigungen seines Lebens, seiner Gesundheit oder seiner Freiheit gewährt; damit entfällt das Bedürfnis, ihm Schutz in der Bundesrepublik Deutschland zu bieten. Insoweit ist die Sicherheit des Flüchtlings im Dritt-

- 4 -

- 4 -

staat generell festgestellt. Art. 16a Abs. 2 GG sieht nicht vor, daß dies im Einzelfall überprüft werden kann. Folgerichtig räumt Satz 3 des Art. 16a Abs. 2 GG den Behörden kraft Verfassungsrechts die Möglichkeit ein, den Flüchtling in den Drittstaat zurückzuschicken, ohne daß die Gerichte dies im einstweiligen Rechtsschutzverfahren verhindern dürfen. ...

Der Ausländer ist mithin mit einer Behauptung ausgeschlossen, in seinem Fall werde der Drittstaat - entgegen seiner sonstigen Praxis - Schutz verweigern. Der Ausländer kann sich auch nicht darauf berufen, ein - niemals völlig auszuschließendes - Fehlverhalten der Behörden im Drittstaat könne in seinem Fall zu einer Weiterschlebung in den Herkunftsstaat führen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat allerdings Schutz zu gewähren, wenn Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 oder § 53 AuslG durch Umstände begründet werden, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzepts aus sich selbst heraus gesetzt sind. So kann sich im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 Satz 2 EMRK, wonach die Todesstrafe nicht konventionswidrig ist, ein Ausländer gegenüber einer Zurückweisung oder Rückverbringung in den Drittstaat auf das Abschiebungshindernis des § 53 Abs. 2 AuslG (§§ 60 Abs. 5 Satz 1, 61 Abs. 3 AuslG) berufen, wenn ihm dort die Todesstrafe drohen sollte. Weiterhin kann er einer Abschiebung in den Drittstaat § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG etwa dann entgegenhalten, wenn er eine erhebliche konkrete Gefahr dafür aufzeigt, daß er in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zurückweisung oder Rückverbringung in den Drittstaat dort Opfer eines Verbrechens werde, welches zu verhindern nicht in der Macht des Drittstaates steht. Ferner kommt der Fall in Betracht, daß sich die für die Qualifizierung als sicher maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig geändert haben und die gebotene Reaktion der Bundesregierung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG hierauf noch aussteht. Nicht umfaßt vom Konzept normativer Vergewisserung über einen Schutz für Flüchtlinge durch den Drittstaat sind auch Ausnahmesituationen, in denen der Drittstaat selbst gegen den Schutzsuchenden zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung (Art. 3 EMRK) greift und dadurch zum Verfolgerstaat wird (vgl. in diesem Sinne auch Abschnitt 2 lit. a> und b> der bereits erwähnten Londoner Entschließung der EG- Einwanderungsminister über Aufnahmedrittländer vom 30. November/1. Dezember 1992). Schließlich kann sich - im seltenen Ausnahmefall - aus allgemein bekannten oder im Einzelfall offen zutage tretenden Umständen ergeben, daß der Drittstaat sich - etwa aus Gründen besonderer politischer Rücksichtnahme gegenüber dem Herkunftsstaat - von seinen mit dem Beitritt zu den beiden Konventionen eingegangenen und von ihm generell auch eingehaltenen Verpflichtungen löst und einem bestimmten Ausländer Schutz dadurch verweigert, daß er sich seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigen wird. Ein solcher Ausnahmefall liegt nicht vor, wenn die ihn begründenden Umstände sich schon im Kontakt zwischen deutschen Behörden und Behörden des Drittstaates ausräumen lassen.

Eine Prüfung, ob der Zurückweisung oder sofortigen Rückverbringung in den Drittstaat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer freilich nur erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, daß er von einem der soeben genannten, im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist. An diese Darlegung sind strenge Anforderungen zu stellen.“ (a.a.O., Rdnr. 181, 188 ff.)

Hiervon ausgehend hat die 3. Kammer des Gerichts in der Vergangenheit hinsichtlich einer Überstellung nach Griechenland verneint, dass aufgrund der jeweils vorliegenden Erkenntnismittel einer der oben dargestellten Sonderfälle tatsächlich gegeben war (zur

- 5 -

bisherigen Rechtsprechung der Kammer vgl. Beschlüsse vom 26. Januar 2009 - 3 B 300/09 -, juris, und 8. Juli 2009 - 3 B 1574/09 -, V.n.b.).

Unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 8. September 2009 (- 2 BvQ 56/09 -, juris, mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf DVBl. 2009, 1304 =NVwZ 2009, 1281) ist es aber in dem hier maßgeblichen Anwendungsbereich des § 27 a AsylVfG offen, ob § 34 a Abs. 2 AsylVfG in Fortführung der in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1996 aufgestellten Grundsätze verfassungskonform in einem größeren Umfang als bisher einschränkend auszulegen und der Antrag damit zulässig ist (zur Statthaftigkeit der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes im Anwendungsbereich des § 27 a AsylVfG: OVG Münster, Beschluss vom 7. Oktober 2009 - 8 B 1433/09.A -, juris; a.A. VG München, Beschluss vom 24. September 2009 - ME 23 E 09.60064 -, V.n.b.; VG Saarland, Beschluss vom 28. September 2009 - ME 23 E 09.60064 -, V.n.b.). Im Einzelnen führte das Bundesverfassungsgericht aus:

„1. Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Dabei haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsakts vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die Verfassungsbeschwerde erweise sich von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Bei offenem Ausgang des Verfassungsbeschwerdeverfahrens muss das Bundesverfassungsgericht die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber Erfolg hätte, gegen die Nachteile abwägen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde der Erfolg aber zu versagen wäre (vgl. BVerfGE 88, 25 <35>; 89, 109 <110 f.>; stRspr).

2. Dem Erlass einer einstweiligen Anordnung steht nicht entgegen, dass die Verfassungsbeschwerde offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet wäre, soweit eine Verletzung von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 19 Abs. 4 GG gerügt wird.

Die Verfassungsbeschwerde gibt Anlass zur Untersuchung, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben das Grundgesetz in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG und Art. 16a Abs. 2 Sätze 1 und 3 GG für die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung (vgl. BVerfGE 94, 49 <99 f.>) bei der Anwendung von § 34a Abs. 2 AsylVfG trifft, wenn Gegenstand des Eilrechtsschutzantrags eine beabsichtigte Abschiebung in einen nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 zuständigen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist. Die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde lassen sich in der Kürze der für die Entscheidung zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließend beurteilen. Sie sind unter Berücksichtigung des umfassenden Vortrags des Antragstellers zur Situation von Asyltragstellern in Griechenland vor den Fachgerichten und in der Verfassungsbeschwerde nicht von vornherein offensichtlich zu verneinen. Allerdings sind sie angesichts des Umstands, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft durch den verfassungsändernden Gesetzgeber selbst zu sicheren Drittstaaten bestimmt worden sind (BVerfGE 94, 49 <88 f.>), die Vergewisserung hinsichtlich der Schutzgewährung damit durch den verfassungsändernden Gesetzgeber selbst erfolgt ist (vgl. BVerfGE 94, 49 <101>) und die Entscheidung nicht durch eine Rechtsverordnung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG rückgängig gemacht werden kann, auch nicht offensichtlich zu bejahen.

3. Blicke dem Antragsteller der begehrte Erlass der einstweiligen Anordnung versagt, obsiege er aber in der Hauptsache, könnten möglicherweise bereits eingetre-

- 6 -

- 6 -

tene Rechtsbeeinträchtigungen nicht mehr verhindert oder rückgängig gemacht werden. So wäre bereits die Erreichbarkeit des Antragstellers in Griechenland für die Durchführung des Hauptsacheverfahrens nicht sichergestellt, sollte, wie von ihm, gestützt auf ernst zu nehmende Quellen, befürchtet, ihm in Griechenland eine Registrierung faktisch unmöglich sein und ihm die Obdachlosigkeit drohen. Die Nachteile, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erginge, dem Antragsteller der Erfolg in der Hauptsache aber versagt bliebe, wiegen dagegen hier weniger schwer. Insbesondere widerspricht die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz im Überstellungsverfahren nicht gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Eine gemeinschaftsrechtliche Pflicht zum Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes bei Überstellungen nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 besteht nicht. Vielmehr sieht das Gemeinschaftsrecht die Möglichkeit der Gewährung vorläufigen fachgerichtlichen Rechtsschutzes gegen Überstellungen an den zuständigen Mitgliedstaat nach deren Art. 19 Abs. 2 Satz 4 und Art. 20 Abs. 1 Buchstabe e Satz 4 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 selbst vor." (a.a.O., Rdnr. 2 bis 5; vgl. auch Beschlüsse vom 23. September 2009 - 2 BvQ 68/09 -, 9. Oktober 2009 - 2 BvQ 72/09 -, 5. November 2009 - 2 BvQ 77/09 - und 8. Dezember 2009 - 2 BvR 2780/09 -)

Zwar kann ein Antrag auf Gewährung vorläufigen bzw. einstweiligen Rechtsschutzes grundsätzlich nur Erfolg haben, wenn seine Zulässigkeit bejaht werden kann. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich die Mitglieder der 3. Kammer hinsichtlich der Republik Griechenland angeschlossen haben (vgl. Beschlüsse vom 9. November 2009 - 3 B 2837/09 -, BeckRS 2009 41397, 12. November 2009 - 3 B 2496/09 - und 19. November 2009 - 3 B 2938/09 -), ist es für den Einstieg in die Prüfung der Begründetheit des Antrags aber ausnahmsweise ausreichend, dass die Zulässigkeit im Hinblick auf § 34 a Abs. 2 AsylVfG offen ist (vgl. im Ergebnis ebenso VG Oldenburg, Beschlüsse vom 12. und 19. November 2009, a.a.O.).

Der Antrag ist aber nur in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang begründet.

Der Erlass der einstweiligen Anordnung ist zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nötig.

Ein Anordnungsgrund (§§ 123 Abs. 3, 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung - ZPO -) liegt aus den oben im Zusammenhang mit den Ausführungen zum Rechtsschutzbedürfnis genannten Gründen vor.

Des Weiteren hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Ein Ausländer, der in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag stellt, hat grundsätzlich einen Anspruch auf Durchführung eines Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland, wenn nicht einer der im Gesetz geregelten Ausnahmefälle - insbesondere ein Fall des § 27 a AsylVfG - eingreift.

Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Ausgang eines Hauptsacheverfahrens trotz des Vorbringens der Antragsgegnerin offen und eine im Rahmen von § 123 Abs. 1 VwGO vorzunehmende Abwägung der gegenläufigen Interessen der Beteiligten ergibt, dass dem Interesse des Antragstellers in dem sich aus dem Beschlusstenor ergebenden Umfang der Vorzug zu geben ist (vgl. VG Oldenburg, Beschlüsse vom 9. 12. und 19. November 2009, a.a.O.; vgl. - allerdings weitergehend - auch VG Minden, Beschluss vom 10. September 2009 - 9 L 467/09.A -, veröffentlicht unter <http://www.justiz.nrw.de>, und OVG Münster, a.a.O; vgl. in einem Klageverfahren auch

- 7 -

- 7 -

VG Sigmaringen, Urteil vom 26. Oktober 2009 - A 1 K 1757/09 -, juris, das hinsichtlich einer angeordneten Abschiebung nach Griechenland sinngemäß ausführte, der Asylbewerber habe gegenüber der Antragsgegnerin einen Anspruch auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts, wobei es sich für die Einschätzung, der Asylbewerber wäre im Falle einer Abschiebung nach Griechenland nicht in der Lage, ein Asylverfahren unter Wahrung allgemeiner Mindeststandards zu durchlaufen, insbesondere auf den Bericht des schweizerischen Bundesamtes für Migration „Focus Griechenland – Asylsystem“ vom 23. September 2009 stütze; zum Anspruch auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 19. November 2009 - 13 MC 166/09 -, BeckRS 2009 41670, veröffentlicht auch in der Rechtsprechungsdatenbank des Nds. OVG).

Die vom Antragsteller (sinngemäß) begehrte Regelung ist allerdings trotz des Gebrauchs des Wortes „vorläufig“ weitergehend als die im Tenor getroffene Entscheidung. Es ist nämlich nicht erkennbar, dass der Antragsteller bei der von ihm erstrebten einstweiligen Anordnung davon ausgeht, im Falle des Erlasses einer Abschiebungsanordnung sei es erforderlich, von einem bestimmten Zeitpunkt an um (vorrangigen) vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 Satz VwGO nachzusuchen. Die begehrte einstweilige Anordnung würde die Hauptsache in einem Maße vorwegnehmen, das nicht erforderlich ist. Das Gericht hält es deshalb für sachgerecht und ausreichend, mit der sich aus dem Tenor dieser Entscheidung ergebenden Regelung, bei der es sich hinsichtlich der dort genannten Frist an § 58 a Abs. 4 AufenthG orientiert hat, sicherzustellen, dass der Antragsteller eine künftige Abschiebungsanordnung der Antragsgegnerin und deren Vollzug nicht weitgehend rechtsschutzlos hinzunehmen hätte, sondern in die Lage versetzt wird, hiergegen gegebenenfalls rechtzeitig vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO in Anspruch zu nehmen.

Die Antragsgegnerin ist danach gehalten, durch geeignete Instruktionen gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde sicherzustellen, dass im Falle des Erlasses einer Anordnung der Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland die Entscheidung des Gerichts befolgt wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 83 b AsylVfG. Die im Beschlusstenor genannte Quotelung der außergerichtlichen Kosten ist gerechtfertigt, weil der Antrag nur zeitlich begrenzt Erfolg hat.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Osterloh

Ausgefertigt

Oldenburg, den 11.12.2009

Justizangestellte als

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

